

Eine Anpassung der Gebührensätze für 2022 ist notwendig, da sich zwischenzeitlich Änderungen bei einigen wesentlichen Einflussgrößen der Gebührensatzentwicklung gegenüber der Vorjahreskalkulation ergeben haben.

1. Gesamtaussage zur Gebührensituation in 2022

Die Vielzahl von (ca. 30) Einzelgebühren im Bestattungsbereich mit ihren individuellen Entwicklungen erschwert es, einen einheitlichen Gesamttrend zu ermitteln. Selbstverständlich ist es möglich, dass in Einzelfällen individuelle Gebührensätze vom nachfolgend aufgezeigten Gesamtbild der Gebührenentwicklung 2022 abweichen. Trotzdem besitzt die nachfolgende Gesamtbewertung einen hohen Aussagegehalt, da sie an den wichtigsten Gebührensätzen „festgemacht“ ist. Um aus dieser Vielzahl von Gebührensatzentwicklungen eine prägnante Trendentwicklung herauszuarbeiten, werden die verschiedenen Gebührenarten in einem „Bestattungsvorgang“ zusammengefasst. Zu einem typischen „Bestattungsvorgang“ gehören

- die Grabbereitung
- die Anmietung der Trauerhalle für eine Trauerfeier
- der Ankauf von Nutzungsjahren (in Höhe Mindestruhefrist von 30 Jahren).

Die Gebührenbelastung dieses „Bestattungsvorgangs“ wird für die drei wichtigsten Grabarten (die über 77% der Nachfrage ausmachen) in der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 2021 und 2022 dargestellt, nämlich

- dem „Wahlsarggrab, Verstorbene über 5 Jahre“
- dem „Wahlurnengrab in Mauernische“
- dem „Wahlurnengrab im Grabbeet“.

Grabart	Gebührenbelastung 2021				Gebührenbelastung 2022				Vergleich 2021/22	
	Grab-bereitung	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2021	Grab-bereitung	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2022	(+)=Anstieg in 22 (-)=Reduktion in 22	
Wahlsarggrab	1.011 €	58 €	2.718 €	3.787 €	1.049 €	74 €	2.814 €	3.937 €	150 €	3,96%
Wahlurnengrab Mauernische	193 €	58 €	2.208 €	2.459 €	181 €	74 €	1.934 €	2.189 €	-270 €	-10,98%
Wahlurnengrab Grabbeet	248 €	58 €	1.586 €	1.892 €	239 €	74 €	1.634 €	1.947 €	55 €	2,91%

Als Gesamtwertung ist festzustellen, dass sich die Gebührenbelastung in 2022 für die meisten Bestattungsformen in moderater Weise erhöht und für die Grabart „Wahlurnengrab in Mauernische“ eine deutliche Senkung der Gebührenlast eintritt.

Wesentliche Ursache für den Gebührenanstieg in 2022 ist die in den letzten Jahren deutlich gestiegene Inanspruchnahme von Leistungen des Betriebshofes. Zusätzlich belastet wird die Preisgestaltung im Bestattungswesen durch allgemein ungünstige Entwicklungen bei den

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Gebührenhaushalts, auf die nachfolgend intensiv eingegangen wird.

Deswegen werden an dieser frühen Stelle nur Informationen zur eher atypischen Gebührenentlastung für die Grabart „Wahlurnengrab in Mauernische“ gegeben. Wesentliche Ursache der günstigen Entwicklung des Gebührensatzes in 2022 ist die Entscheidung, wieder neue Urnenstelen zu errichten. Mit Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.06.2021, weitere Urnenstelen auf dem Friedhof in Neukirchen zu errichten (BV/1563/2021), wurde ein Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2013 aufgehoben, der Abstand nahm von weiteren Neuanschaffungen von Urnenmauern und –stelen. Da die aktuell neu zu beschaffenden Urnenstelen deutlich kostengünstiger ausfallen als die ersten großen Urnenmauern, die in den 70'er Jahren errichtet wurden, ergeben sich geringere Fixkostenanteile pro Nutzer von Urnenmauern bzw. Urnenstelen gegenüber vergangener Kalkulationen. Als Folge sinkt der Gebührensatz in 2022. Dem negativen Effekt aus einer zurückgehenden notwendigen Friedhofsfläche wird entgegengewirkt, indem eine aufgelockerte Gestaltung der Stelen gewählt wird, also die einzelnen Stelen mit weiterem Abstand platziert werden. Damit verbleibt nur noch das Risiko, dass im Falle eines erheblichen Nachfragerückgangs bei Grabstätten in Urnenmauern und –stelen ein hoher ungedeckter Fixkostenblock erzeugt wird, der aufgrund der Langlebigkeit der Vermögensgegenstände „Urnenmauern/-stelen“ auch nicht kurzfristig abgebaut werden kann.

Die Einschätzung der aktuell teilweise günstig verlaufenden Gebührensatzentwicklung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Preisentwicklung im Leistungsfeld „Bestattungswesen“ sowohl in der Vergangenheit als auch für die Zukunft mit ungünstigen Veränderungen der Rahmenbedingungen zu kämpfen hatte bzw. haben wird, mit der Folge von tendenziell steigenden Gebühren. Das zukünftige Gebührensatzniveau wird vermutlich durch die Problematik belastet, dass eine **zurückgehende Nachfrage** auf ein Angebot trifft, das in erheblichem Maße zu „**fixen Kosten**“ erbracht wird. Und dies betrifft nicht nur – wie oben beschrieben – die kapitalintensiven Objekte Urnenmauern/-stelen sondern auch den sonstigen Großteil der Friedhofinfrastruktur (Wege, Mauern etc.). Beim Zusammentreffen dieser Merkmale – also einem Nachfragerückgang in einem Angebotsbereich mit hohem Fixkostenanteil – werden ungünstige Effekte auf die kostendeckende Preisgestaltung ausgelöst.

Dass keine allzu positiven Erwartungen an die zukünftige Nachfrageentwicklung nach Friedhofsleistungen gestellt werden dürfen, ist aus der Analyse der **Entwicklung der langjährigen Zeitreihen** (siehe Punkt 2) abzuleiten.

Daran anschließend wird unter Punkt 3 das **Kostenvolumen im Bestattungsbereich** untersucht, inwieweit hier – abseits der Fixkostenproblematik – durch ungünstige Gesamtentwicklungen gebührensatzsteigernde Effekte ausgelöst werden.

Abschließend erfolgt unter Punkt 4 ein **interkommunaler Vergleich** mit den anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bezüglich der Gebührensatzhöhen und der kommunalindividuellen Ausprägung wichtiger Merkmale der Leistungserbringung.

2. Das Problem des Zusammenspiels von sinkender Nachfrage und Angebot mit hohem Fixkostenanteil

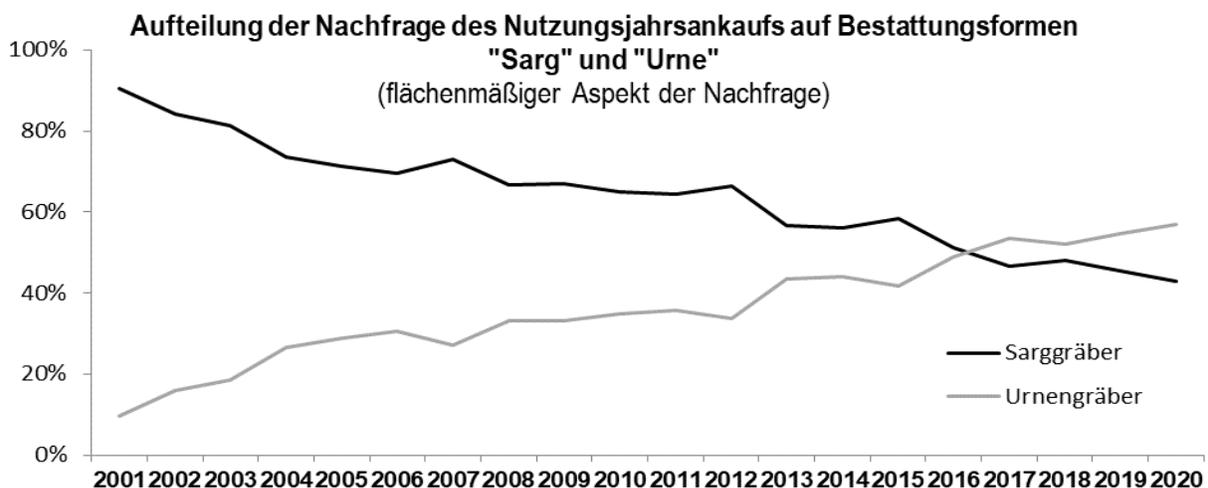
Der Großteil der Kosten im Bestattungsbereich hat „**Fixkostencharakter**“, d.h. es fällt in nahezu unveränderter Höhe auch dann an, wenn weniger Friedhofsleistungen durch den Bürger nachgefragt werden.

Hier sind beispielsweise die kalkulatorischen Kosten für die bestehenden Vermögensgegenstände anzuführen, deren jährliche Kostenhöhe unabhängig von der Nachfragemenge anfällt. Auch die Kosten für Wege- und Grünflächenunterhaltung können – solange sie nur auf einem Mindeststandard erfolgen – nicht deshalb reduziert werden, weil die „Nachfrage“ sinkt. In diesem Zusammenhang wird vorwegnehmend schon darauf hingewiesen, dass eine später folgende Untersuchung des Kostenvolumens erkennen lässt, dass ab 2014 eine deutliche Erhöhung der Kostenposition „Grünflächenpflege“ eingetreten ist, deren Ursache auch auf die Zielsetzung zurückzuführen ist, den Pflegezustand auf den Friedhöfen zu verbessern.

Als nächstes wird sich dem Aspekt der **sinkenden Nachfrage** nach Friedhofsleistungen gewidmet. Das Nachfragevolumen an Bestattungsleistungen soll bei der wichtigsten Teilleistung, nämlich dem „Ankauf der Nutzungsrechte“ untersucht werden. Die Nachfrage äußert sich in zweierlei Dimensionen, und zwar

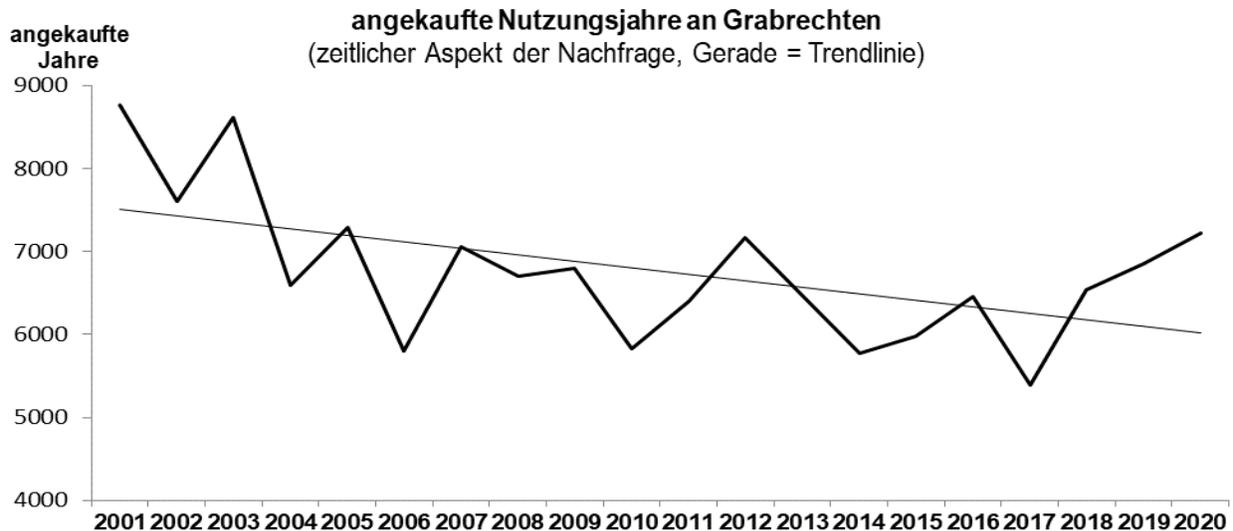
- wird die räumliche Dimension dadurch bestimmt, inwieweit sich die Nachfrage auf flächenintensive Grabformen (=Sarggräber) und Grabflächen mit geringem Flächenbedarf (Urnengräber) aufteilt,
- während die zeitliche Dimension dadurch bestimmt wird, für wie viele Jahre ein Nutzungsrecht (über die Mindestruhefrist hinaus) an einer Grabstelle erworben wird.

Als Indiz für den Rückgang der Nachfrage in „räumlicher Dimension“ wird nachfolgend die Aufteilung des Nutzungsjahreankaufs nach Sarg- und Urnengräbern im Zeitraum 2001 bis 2020 dargestellt:



In der Grafik wird deutlich, dass sich seit 2001 ein deutlicher Trend zur vermehrten Urnenbestattung realisiert hat, der deutlich weniger Raumbedarf nach Friedhofsflächen auslöst als eine Sargbestattung.

Als Indiz für den Rückgang der Nachfrage in „zeitlicher Dimension“ wird nun die Anzahl der „angekauften Nutzungsjahre über alle Bestattungsformen“ der letzten Jahre dargestellt:



Es ist direkt erkennbar, dass die Kurve in der „langen Vergangenheit“ (Zeitraum 2001- 2003) deutlich höher liegt als in den aktuelleren Jahren. Selbst wenn man diese Höchstwerte ausschließt, ist für den Zeitraum 2004 bis 2019 ein moderat sinkender Trend des Ankaufs an Nutzungsjahren festzustellen. Allerdings ist für die jüngsten Jahre 2018 bis 2020 ein Anstieg der Zahl erkennbar. Ob hier eine wünschenswerte Trendwende beim Ankauf von Nutzungsjahren eingetreten ist, wird die Zukunft zeigen.

Die Gründe für ein mögliches geändertes, d.h. verringertes Nachfrageverhalten sind in Änderungen unserer Bestattungskultur zu vermuten (z.B. geringeres Interesse an langjährig angekauften „Familiengräbern“, vermehrte Nachfrage nach raumsparenden Urnengräbern etc.) und sind als externe, d.h. grundsätzlich nicht städtisch beeinflussbare Rahmenbedingungen zu werten.

Nach der getrennten Betrachtung der Kostenseite (mit hohem Fixkostenanteil) und der Nachfrageseite (mit zurückgehender Nachfrage) wird nun die Wirkung des Zusammenspiels der beiden Effekte auf die Gebührensätze dargestellt:

Trifft in der Gebührenkalkulation beispielsweise für den Bereich „Ankauf von Nutzungsrechten“ eine wegen des hohen Fixkostenanteils relativ unveränderte Kostenmasse auf eine sinkende Anzahl an angekauften Nutzungsjahren, so ergeben sich Gebührensatzsteigerungen, da sich der jährliche Gebührensatz aus der Division von

$$\frac{\text{Kostenvolumen}}{\text{angekaufte Nutzungsjahre}}$$

berechnet.

Auch das Anbieten neuer, besonders günstiger Grabarten hilft nicht automatisch weiter, da die Nachfrage von „teureren Grabarten“ (mit höherem Fixkostendeckungsbetrag) abwandert in diese günstigen Grabarten. Als Folge entstehen Finanzierungslücken bei den Fixkosten, die am Jahresende zu Unterdeckungen führen, die in Folgejahren – mit gebührensatzsteigernden Effekt – auszugleichen sind und zu einer Verteuerung auch bei den günstigen Grabarten führen.

3. Entwicklung des Kostenvolumens für Bestattungsleistungen

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung des Gesamtkostenvolumens im Bestattungsbereich für den Zeitraum 2004 bis 2020 dar. Es wurde dabei auf eine Preisbereinigung („Herausrechnen von Inflationseffekten“) verzichtet. Diese Ungenauigkeit hat auf die nachfolgenden Schlussfolgerungen keinen wesentlichen Einfluss, da sich hierbei auf einen „zeitnahen“ Zeitpunkt bezogen wird.

Die hellere obere Kurve bilden den Gesamtaufwand für den Betrieb der Friedhöfe ab, die untere schwarze Kurve nur den Anteil, der über Bestattungsgebühren finanziert wird (der Unterschiedsbetrag entspricht dem Erstattungsvolumen des allgemeinen Haushalts, z.B. für nicht mehr benötigte Bestattungsflächen oder auch für das sogenannte „öffentliche Grün“).



Während die Gesamtkosten im Zeitraum 2004 bis 2013 um einen relativ konstanten Wert schwanken, ist ab 2014 ein deutlicher Anstieg des Gesamtkostenvolumens feststellbar.

Zwei Hauptursachen für den Anstieg der Kosten ab 2013 sind zu identifizieren mit

- der Einführung der „Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte“ im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, die zu einem Mehraufwand von grob 32 T€ führt und

- einem Anstieg der Grünflächenkosten von 109 T€ (die allerdings zu rund 37% vom allgemeinen Haushalt erstattet werden).

Dieses Verlassen der Kostenvolumen-Stufe der Jahre 2004 bis 2013 hat einen deutlichen Gebührensatzanstieg bewirkt. Die Bedeutung der Entwicklung des Gesamtkostenvolumens auf die zukünftige Gebührenbelastung soll an einer Beispielberechnung verdeutlicht werden: Eine weitere Erhöhung des Grünflächenpflegevolumens zur Verbesserung der Pflegestandards auf den Friedhöfen um 50 T€ bewirkt beispielsweise einen Anstieg der Gebühren für den Ankauf eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Wahlsarggrabstätte von rund 8%! Welcher Einfluss auf die zukünftige Kostenentwicklung durch das in 2020 beauftragte Friedhofsentwicklungskonzept ausgelöst wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

4. Interkommunaler Vergleich

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf einem Vergleich der Rheinbacher Friedhofsgebühren 2022 mit den Gebühren der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2021 (die Gebührensätze 2022 der anderen Kommunen sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht bekannt). Es erfolgt kein Vergleich der Einzelgebühren sondern der Vergleich der Gebührenbelastung aus einem Bestattungsvorgang (bestehend aus „Grabbereitung“, „Anmietung der Trauerhalle“ und „Ankauf von Nutzungsjahren“ in Höhe der Mindestruhefrist) bei den drei wichtigsten Bestattungsformen.

Beim **„Wahlurnengrab in Mauernische“** werden in Rheinbach die vierthöchsten Gebührensätze veranlagt. Etwas mehr als die Hälfte der Kommunen bieten diese Grabart gar nicht an und sind deshalb hier nicht dem Risiko ausgesetzt, das aus der Kombination von hohen Fixkosten und nicht ausreichend hoher Nachfrage resultiert. Der Durchschnittswert eines Bestattungsvorgangs der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis, die über Urnenmauern verfügen, liegt in 2021 bei 1.850 € (Rheinbach 2022: 2.189 €).

Die Belastung des Bestattungsvorgangs beim **„Wahlsarggrab Verst. über 5 J.“** liegt in Rheinbach bei 3.937 € und entspricht dem dritthöchstem Wert im Kreisgebiet. Der Durchschnittswert für den Rhein-Sieg-Kreis (ohne Rheinbach) beträgt 3.164 €. Die höchste Gebührenbelastung wird in Hennef veranlagt mit 5.160 €, während für Bad Honnef die niedrigste Belastung mit 2.365 € gilt.

Günstiger ist die Situation bei der Gebührenbelastung des Bestattungsvorgangs **„Wahlurnengrab in Grabbeet“**. Hier liegt die Belastung in Rheinbach in 2022 mit 1.947 € nahe am Durchschnitt der anderen RSK-Kommunen mit 1.885 €. Sechs Kommunen haben eine höhere Gebührenbelastung als Rheinbach, die niedrigste Belastung ist in Bad Honnef mit 1.126 €, die höchste Belastung in Hennef mit 4.280 € zu finden.

Eine vollständige Erklärung, warum die Gebührensätze so stark voneinander abweichen, kann nicht gegeben werden. So bietet alleine die Struktur der Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof viel Spielraum in der Kostenzuordnung. Im Ergebnis dieser Spielräume ist das Verhältnis von „Grabnutzungsgebühren“ zu „Grabherstellungsgebühren“ sehr unterschiedlich.

Beispielsweise entspricht die Belastung aus der Grabherstellung für ein Wahlsarggrab in Windeck 63% der Kosten für den 30-jährigen-Nutzungserwerb. In Troisdorf macht dieser Prozentsatz nur 18% aus. Rheinbach liegt zwischen diesen beiden Extremwerten mit 37%.

Eine weitere wichtige Rahmenbedingung der Gebührensatzhöhe ist die „Anzahl der Friedhöfe“, da Wegekosten des Personals und Fixkosten auf einem großen Zentralfriedhof deutlich günstiger ausfallen als auf einer Mehrzahl von kleinen Ortsfriedhöfen (mit gleicher Gesamtkapazität wie der Zentralfriedhof). Aus vergangenen Untersuchungen ist bekannt, dass Rheinbach eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Friedhöfen aufweist und diesbezüglich eine ungünstige Kostenstruktur vorweist. Beispielsweise verfügt Troisdorf mit 74.994 Einwohnern über genauso viele städtische Friedhöfe wie Rheinbach mit 26.949 (Einwohnerzahlen gelten für den 31.12.2020 lt. it.nrw).

Rheinbach, den 29.11.2021